

# **Information gemäß § 87b Abs. 3 SGB V über die Grundsätze und Versorgungsziele des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der KV Sachsen im Jahr 2021**

*Eine wesentliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung ist die Verteilung der mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Gesamtvergütungen an ihre Mitglieder und andere an der ambulanten Versorgung Mitwirkende. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach dem Honorarverteilungsmaßstab, einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Vorschrift mit Satzungsqualität. Die Vertreterversammlung wird von allen Mitgliedern der KV Sachsen gewählt, so dass die Honorarverteilung ein Kernelement der ärztlichen Selbstverwaltung darstellt.*

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gemäß § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V verpflichtet, einmal im Jahr die Grundsätze und Versorgungsziele ihres HVM zu veröffentlichen. Mit der nachfolgenden Veröffentlichung kommt die KV Sachsen dieser Verpflichtung für das Berichtsjahr 2021 nach. Die Veröffentlichung bezieht sich auf die beschlossenen HVM

- vom 25. November 2020 zum 1. Januar 2021,
- vom 19. Mai 2021 zum 1. Juli 2021,

und basiert auf den Honorarberichten der Vorjahre und den folgenden allgemeinen Grundsätzen und Versorgungszielen des HVM:

- Stabilität/Angemessenheit der Vergütung/Verteilungsgerechtigkeit
- Rechtssicherheit und Transparenz der Honorarverteilung
- Verlässliche wirtschaftliche Planbarkeit der Vergütung/Kalkulationssicherheit
- Berücksichtigung regionaler Versorgungsbedarfe und Versorgungsstrukturen sowie Vermeidung von Versorgungsengpässen
- Ausrichtung am Bedarf der Patienten und deren Morbidität
- Förderung kooperativer Patientenbehandlung
- Sicherstellung
- Versorgung in unterversorgten Gebieten

Der HVM wurde an die aktuellen Regelungen im Gesetz, des EBM und in der Gesamtvergütung angepasst.

Schwerpunkt des HVM im Jahre 2021 war die Fortführung von notwendigen Regelungen auf Grund der Pandemie und deren Folgen.

Zur Einhaltung der Grundsätze und Erreichung der Versorgungsziele wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

**A) Anpassungen des HVM ab 1. Januar 2021**

1. Anpassung der Ausgleichszahlungen für Honorarminderungen MGV und Wegfall der Ausgleichszahlungen EGV (§ 11a HVM) sowie Anpassungen und Ergänzungen der Förderungen (§§ 11b bis e HVM) des Not-HVM

Voraussetzung ist ein Absinken des budgetären und außerbudgetären Gesamthonorars auf unter 90 % im Vergleich zur Abrechnung der jeweiligen Quartale 2019.

Die Zahlung ist begrenzt auf 90 % des MGV-Honorars des jeweiligen Quartals.

Die Grundlage der EGV-Ausgleichszahlung bildet eine Vereinbarung mit den Verbänden der Krankenkassen. Die Regelung ist – analog zur Gesetzeslage – auf das Jahr 2020 begrenzt. (§ 11a Absatz 6 HVM)

2. Verlängerung und Erweiterung der HVM-Corona-Förderungen sowie Anpassung der Finanzierung und Berechnung

- § 11b HVM Förderung der Honorierung telefonischer Gesprächsleistungen für coronapositive Patienten
- § 11c HVM Förderung der Honorierung sonstiger telefonischer Gesprächsleistungen
- § 11d HVM Förderung der Honorierung von Hausbesuchsleistungen bei coronapositiven Patienten
- § 11e HVM Verrechnung
- § 11f HVM Erweiterung und Neueinführung von Förderungen
  - Erweiterung der Förderung Probenentnahmen für Covid-19-Tests auf Corona-Verdachtsfällen in Höhe von 15 EUR je Abstrich (ab 1. Oktober 2020)
  - Dokumentation und Meldung  
Aufwandspauschale je übersandten Fragebogen für jeden PCR-bestätigten Covid19-Fall (ab Bestätigung mit Datum 9. November 2020) für den die PCR veranlassenden Arzt in Höhe von 10 EUR
  - POC-Test  
Aufwandsersatz für die Durchführung eines Covid19-Antigen-Point-Of-Care-Tests in Höhe von 5 EUR
- § 11g HVM Förderung von Corona-Schwerpunktpraxen
- § 11h HVM Finanzierung der Maßnahmen
- § 11i HVM Regelungen zur Berechnung der RLV/QZV-Fallwerte auf Grund nicht repräsentativer Fallzahlen

Aufgrund des pandemiebedingten Fallzahlrückganges in den berechnungsrelevanten Vorquartalen sind nicht repräsentative Ergebnisse zu erwarten. Daher wird für eine Übergangszeit, beginnend ab dem 1. Quartal 2021, eine Öffnungsklausel aufgenommen, welche dem Vorstand eine sachgerechte Festsetzung der Fallwerte ermöglicht. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Ein- und Ausbudgetierungen.

Auch nach Ende der Pandemie muss die Regelung fortgesetzt werden, bis vier von der Pandemie unbeeinflusste Vorjahresquartale zur Verfügung stehen. Danach richtet sich die RLV/QZV-Fallwertberechnung nach der üblichen Regelung, wird also auf Basis des jeweiligen Vorjahresquartals durchgeführt.

### 3. Anpassung der Vorwegabzüge

a) Neue Vorwegabzüge aus dem haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich

- § 4 Abs. 1 HVM

Vergütung des Zuschlags (GOP 02403 EBM) zur GOP 02402 EBM (Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial zur Covid-19-Testung) mit Wirkung ab 1. Oktober 2020. Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

- § 4 Abs. 2 HVM

Vergütung der psychotherapeutischen Gespräche GOP 22220 und 23220 EBM

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der Sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet.

b) Neuer Vorwegabzug in den Vergleichsgruppen

- § 5 Abs. 3 HVM

Einbudgetierung der Grundpauschalen für Fachärzte der Laboratoriumsmedizin u. a. (GOP 01699, 01700 und 01701 EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

Verteilung der einbudgetierten Mittel auf die Vergleichsgruppen

Die Leistungen werden für den Fall, dass die Mittel in diesem Vorwegabzug für die Honorierung nach der Sächsischen Gebührenordnung nicht ausreichen, quotiert vergütet.

### 4. Anpassung der Fallzahlzuwachsbegrenzungsregelung

- § 7 Absatz 1a HVM

Es wurde eine Möglichkeit der Aussetzung der Fallzahlzuwachsbegrenzungsregelung im fachärztlichen Versorgungsbereich durch den Vorstand im Falle von Sonderereignissen aufgenommen. Hier ist insbesondere der Fall gemeint, dass infolge der Pandemie die Vorjahresquartalsfallzahlen ungeeignet zur Festlegung von Fallzahlgrenzen sind.

(z. B. die Fallzahlgrenzen des 2. Quartals 2021 auf Basis der Fallzahlen des 2. Quartals 2020). Die nächsterreichbare Vertreterversammlung ist von der Entscheidung zu informieren.

### 5. Ausschüttung verbliebener Mittel

- § 1 Absatz 8 HVM

Grundsätzlich und vor allem pandemiebedingt besteht die Möglichkeit des Verbleibens bedeutender Honorarmittel, z. B. durch Rückgang der Fallzahlen ab dem 2. Quartal 2020. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit der Ausschüttung verbliebener Mittel über einen prozentualen Zuschlag auf die jeweiligen budgetären Leistungen im haus- und/oder im fachärztlichen Versorgungsbereich. Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

### 6. Vorwegabzug zur Teilfinanzierung der im Zusammenhang mit der Corona- Pandemie erbrachten Leistungen (Anlage 3 HVM)

### 7. Strahlentherapie (§ 11 Abs. 1 HVM)

Notwendige Anpassung des HVM wegen der Einbudgetierung der Leistungen zur Strahlentherapie des Kapitels 25 EBM

**B) Anpassungen des HVM ab 1. April 2021**

Anpassung Not-HVM: Förderung für Probenentnahmen für Covid-19-Tests nach EBM (§ 11f HVM)

**C) Anpassungen des HVM ab 1. Juli 2021**

1. Strukturvorhaltepauschale (§ 2 Abs. 3 Punkt b Nr. 2.1 HVM)  
Die Strukturvorhaltepauschale nach der Nr. 99480 gemäß HVM der § 2 Abs. 3 Punkt b Nr. 2.1 ist im Zuge des Rollouts der neuen Bereitschaftsdienstreform entfallen.
2. Hintergrunddienst Bereitschaftsdienst (§ 3 Abs. 5 HVM)  
Die Vergütung des Hintergrunddienstes erfolgt, wie es in der Ärztlichen Bereitschaftspraxis am Universitätsklinikum Dresden vor Umstrukturierung zum 1. Oktober 2020 gehandhabt wurde: 10 EUR je Stunde Rufbereitschaft. Bei Aktivierung erfolgte die im Bereitschaftsdienst übliche Vergütung.
3. Vergütung der telefonischen Beraterärzte im Bereitschaftsdienst (§ 3 Abs. 5 HVM)  
Die Vergütung der Leistungen von eingeteilten telefonischen Beraterärzten erfolgt mit der Abrechnungsnummer 99994 mit einem Wert von 17 EUR je Konsultation mit einem Mindesthonorar von 20 EUR je eingeteilter Stunde.

Die jeweiligen Finanzvolumen sind in der Honorarstatistik 2021 auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.kvs-sachsen.de/mitglieder/honorar/honorardaten/>

Der Vorstand